Merkblatt Anerkennungsempfehlung für Weiterbildungsveranstaltungen (FBA, Tierpfleger/in)

Dieses Merkblatt beschreibt wie Organisatorinnen und Organisatoren von Weiterbildungen gemäss Tierschutzverordnung (TSchV)[[1]](#footnote-1) und Tierschutz-Ausbildungsverordnung (TSchAV)[[2]](#footnote-2) ihre Veranstaltungen im Vorfeld von der Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) zur Anerkennung empfehlen lassen können, um den Teilnehmenden die spätere Anerkennung durch die kantonale Tierschutzfachstelle zu vereinfachen. Die Anerkennungsempfehlung durch die VSKT ist kostenlos.

# Ausgangslage

Die Tierschutzverordnung verpflichtet Inhaberinnen oder Inhaber gewisser Ausbildungsnachweise zu regelmässiger Weiterbildung (vgl. Art. 190 TSchV), welche im Rahmen von Bewilligungsgesuchen und Tierschutzkontrollen von der kantonalen Tierschutzfachstelle überprüft wird. Die betroffene Person bzw. der oder die Bewilligungsinhabende ist verantwortlich jederzeit gegenüber der kantonalen Behörde den Nachweis ihrer Weiterbildung zu erbringen.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über Ausbildungsnachweise mit geforderter Weiterbildung:

|  |  |
| --- | --- |
| **Ausbildungsnachweis** | **Umfang der Weiterbildung** |
| Tierpfleger/in | 4 Tage innert 4 Jahren |
| FBA Klauen- oder Hufpflege | 1 Tag innert 3 Jahren |
| FBA Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel | 4 Tage innert 4 Jahren |
| FBA im Tierversuchsbereich (Leiter/innen von Versuchstierhaltungen, Tierschutzbeauftragte/r, Versuchsleiter/in, versuchsdurchführende Personen) | 4 Tage innert 4 Jahren |
| FBA Tiertransportpersonal 1) | 1 Tag innert 3 Jahren |
| FBA Treiben oder Betäuben (Schlachthof) | 1 Tag innert 3 Jahren |

1) geregelt durch Schweizerischer Viehhändler-Verband (SVV), siehe [www.viehhandel-schweiz.ch](http://www.viehhandel-schweiz.ch)

Die TSchAV gibt als Zweck der Weiterbildung vor, dass sie Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten auf den neuesten Stand des Wissens bringen soll (vgl. Art. 49 TSchAV). Sie kann in Form eines Kurses, Praktikums oder durch die Teilnahme an Kongressen oder Workshops erfolgen (vgl. Art. 50 TSchAV). Dabei gilt, dass von Vereinen, Verbänden oder Firmen organisierte Veranstaltungen, aber auch ausländische oder sogar firmeninterne Veranstaltungen gleichermassen von der kantonalen Behörde anerkannt werden. In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass jede kantonale Tierschutzfachstelle gesondert die gleichen Weiterbildungsveranstaltungen darauf hin zu evaluieren hätte, ob sie in Inhalt, Umfang, Dauer und Form den Anforderungen der TSchV und TSchAV entsprechen. Ein solches Vorgehen wäre für die Betroffenen und die Behörden zu aufwändig.

Die VSKT hat deshalb die Prüfung von Veranstaltungsunterlagen an Fachgruppen, bestehend aus Vertretern verschiedener Veterinärdienste, delegiert und ein gemeinsames Verfahren festgelegt, welches Doppelspurigkeiten vermeiden und der rechtsgleichen Anwendung der Tierschutzgesetzgebung hilft.

# Vorgehen

1. Organisatorinnen und Organisatoren (Verbände, Vereine, Universitätsinstitute, Firmen), welche eine Weiterbildungsveranstaltung erstmals organisieren, stellen ein Anerkennungsgesuch an die für den Fachbereich zuständige Anerkennungsgruppe der VSKT.

Gesuche für nichtöffentliche interne Veranstaltungen, die Dritten nicht offenstehen, oder Weiterbildungen für Einzelpersonen zum Erlangen besonderer Kenntnisse, werden direkt der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht.

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular **Gesuch Anerkennungsempfehlung für Weiterbildungsveranstaltungen (FBA, Tierpfleger/in)** (zu finden auf: [www.kantonstieraerzte.ch](http://www.kantonstieraerzte.ch) > Weiterbildungen) ist, unter Beilage aller einzureichenden Unterlagen, in elektronischer Form (eingescannt als E-Mail; für Tierversuche sofern der Veranstalter über einen Zugang verfügt, hochladen in animex-ch) einzureichen.

Erstmalig durchgeführte Veranstaltungen sind möglichst frühzeitig, jedoch mindestens 3 Monate vor der Durchführung der Veranstaltung, zu melden.

1. Das Gesuch wird von der Anerkennungsgruppe geprüft. Notwendige Änderungen resp. Ergänzungen werden mit den Organisatorinnen und Organisatoren der Veranstaltungen bereinigt. Das Durchführen einer Veranstaltungsevaluation kann verlangt werden (vgl. nachstehende Ziff. 8).
2. Positive Entscheide sind - aus rechtlichen Gründen - als Empfehlung an die zuständigen Behörden aller Kantone formuliert. Die Empfehlung lautet, die besuchte Veranstaltung im Rahmen der Weiterbildung von Personen, deren Ausbildungsnachweis eine Weiterbildung verlangt, anzuerkennen. Inhalt, Umfang, Dauer und Form der Veranstaltung werden umschrieben, so dass die Prüfung der personellen Voraussetzungen bei der Erteilung von Bewilligungen oder bei Tierschutzkontrollen durch die einzelnen Kantone sachlich umfassend und effizient vorgenommen werden kann.

Bei allfällig ablehnenden Entscheiden können - da es sich um eine Empfehlung handelt - die Betroffenen ausschliesslich die Rechtsmittel im Rahmen des Bewilligungs- oder eines anderen, betroffenen Verwaltungsverfahrens ergreifen.
3. Die Organisatorinnen und Organisatoren erhalten den Entscheid der VSKT schriftlich.

Zur Anerkennung empfohlene öffentliche Veranstaltungen werden auf der Webseite der VSKT unter [www.kantonstieraerzte.ch](http://www.kantonstieraerzte.ch) > Weiterbildungen veröffentlicht.

1. Zur Aktualisierung der Durchführungsdaten auf der Webseite der VSKT sind sämtliche Kursangaben in elektronischer Form der entsprechenden Anerkennungsgruppe zu melden. Eine schriftliche Rückmeldung der VSKT erfolgt nicht mehr. Veranstaltungen mit geändertem Inhalt werden erneut geprüft.
2. Den Organisatorinnen und Organisatoren wird empfohlen, in jedem Fall eine Veranstaltungsevaluation zur Selbstkontrolle durchzuführen (Beispiel vgl. Anhang 1). Den Teilnehmenden soll die Weiterbildung schriftlich bestätigt werden. Die Teilnahmebestätigung muss dabei den Vorgaben nach Art. 57 TSchAV genügen (Beispiel vgl. Anhang 2).

Stand März 2020

Anhang 1

Evaluation von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Tierpfleger/innen und Personen mit FBA

|  |  |
| --- | --- |
| **1.** | **Titel der Veranstaltung**:*Fehler! Textmarke nicht definiert.* |
|  | Ort und Datum:  |
|  |
| 2. | Organisator/-in:  |
|  |
| **3.** | **Der theoretische Teil der Veranstaltung** (bitte alle Einzelbeiträge in die Beurteilung einschliessen): |
|  | Bewertung | Ja, sehr | Ja | Indif-ferent | Nein | Sicher nicht |
|  |  | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 |
|  | 1. ... folgt einem „roten Faden“ und ist gut strukturiert |  |  |  |  |  |
|  | 2. ... ist gut illustriert (Beispiele, Videos) |  |  |  |  |  |
|  | 3. ... geht fachlich genügend in die Tiefe |  |  |  |  |  |
|  | 4. ... ist durch Unterlagen hilfreich dokumentiert  |  |  |  |  |  |
|  | 5. ... erfüllt die Erwartungen auf Grund der Ausschreibung |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| **4.** | **Der praktische Teil der Veranstaltung** (bitte alle Einzelbeiträge in die Beurteilung einschliessen): |
|  | 1. ... folgt einem „roten Faden“ und ist gut strukturiert |  |  |  |  |  |
|  | 2. ... ermöglicht dem Teilnehmer praktische Erfahrungen zu sammeln |  |  |  |  |  |
|  | 3. ... ist Problem orientiert aufgebaut und zeigt Lösungswege auf |  |  |  |  |  |
|  | 4. ... geht fachlich genügend in die Tiefe |  |  |  |  |  |
|  |  |
| **5.** | **Der Beitrag** (bitte hier jeweils ausschliesslich den Einzelbeiträge beurteilen): |
|  | **Titel des 1. Beitrages**: |
|  | 1. .. vermittelt gut verwendete oder wichtige Inhalte |  |  |  |  |  |
|  | 2 .. wird verständlich und anschaulich durch die Dozentin /den Dozenten vermittelt |  |  |  |  |  |
|  |
|  | **Titel des 2. Beitrages**: |
|  | 1. .. vermittelt gut verwendete oder wichtige Inhalte |  |  |  |  |  |
|  | 2. .. wird verständlich und anschaulich durch die Dozentin /den Dozenten vermittelt |  |  |  |  |  |
| (Die weiteren Beiträge sind hier separat aufzuführen.) |
|  |
| 6. Name Teilnehmer/-in (fakultativ): |
|  |
|  |

Vorlagen sind zu finden auf: [www.kantonstieraerzte.ch](http://www.kantonstieraerzte.ch) > Weiterbildungen.

Anhang 2

Weiterbildungsveranstaltungen für Ausbildungen gemäss Tierschutzverordnung (Tierpfleger/in, FBA)

Veranstalter:       [Logo, Stempel, Name, Adresse]

T E I L N A H M E B E S T Ä T I G U N G

Herr/Frau: [Titel, Name, Vorname]

Geburtsdatum: [TT.MM.JJJJ]

Heimatort/Herkunftsland: [Ort oder Land]

Wohnort: [Wohnort]

hat am

       bis       [TT.MM.JJJJ] - [TT.MM.JJJJ]

die nachfolgend genannte Veranstaltung erfolgreich besucht:

**Titel der Veranstaltung:**

Ort der Veranstaltung:

Für Weiterbildung relevante Themen/Lerninhalte:

Umfang in Stunden: [Anteil Theorie/Praxis angeben]

Die genannte Veranstaltung wurde mit Schreiben vom       (Datum einsetzen) von der Schweizer Vereinigung der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) den für den Tierschutzvollzug zuständigen Behörden als       (Umfang der Anerkennung in halben oder ganzen Tagen angeben) Weiterbildung zur Anerkennung folgenden Ausbildungstyps empfohlen:

This event has been recommended by the Federation of Swiss Cantonal Veterinary Officers with written letter from       (specify date) for recognition by all authorities responsible for the enforcement of animal welfare laws as       (Specify the extent of recognition in half or full days) of continuing education for the following type of education:

[ ]  FBA Klauenpflege (Art. 102 Abs. 5 TSchV)

[ ]  FBA Hufpflege (Art. 102 Abs. 5 TSchV)

[ ]  FBA Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel (Art. 103 Bst. b)

[ ]  FBA Tiertransportpersonal (Art. 150 TSchV)

[ ]  FBA Treiben (Art. 177 Abs. 2 Bst. a TSchV)

[ ]  FBA Betäuben (Art. 177 Abs. 2 Bst. b TSchV)

[ ]  FBA Leiter/innen von Versuchstierhaltungen (Art. 115 TSchV)

[ ]  FBA Tierschutzbeauftragte/r (Art. 129b Abs. 1 TSchV) sowie
FBA Versuchsleiter/in (Art. 132 Abs. 1 TSchV)

[ ]  FBA Versuchsdurchführende Personen (Art. 134 TSchV)

[ ]  Tierpfleger/in (Art. 195 TSchV)

Ausstellungsort und Datum:

Name verantwortliche Person:       Unterschrift verantwortliche Person

Vorlage ist zu finden auf: [www.kantonstieraerzte.ch](http://www.kantonstieraerzte.ch) > Weiterbildungen.

1. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1) [↑](#footnote-ref-1)
2. Tierschutz-Ausbildungsverordnung vom 5. September 2008 (SR 455.109.1) [↑](#footnote-ref-2)